

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte
in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thuringen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: DOK 411.12/be
Ansprechpartner: Kurt G6rg
Telefon: 06131/60053-0
Fax: 06131/60053-20
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 12.01.2018

Rundschreiben D 1/2018

Keine Anwendung des „Rahmenvertrages Entlassmanagement“ aus dem Bereich der kassenjrzztlichen Versorgung f6r Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.10.2017 gibt es im Bereich der kassenjrzztlichen Versorgung (GKV-Bereich) einen „Rahmenvertrag 6ber ein Entlassmanagement beim 6bergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung“. Darin ist geregelt, dass von jrzztinnen und jrzzten in Krankenhjusern bei Entlassungen aus der stationjren oder teilstationjren Behandlung f6r die unmittelbar im Anschluss daran folgende Versorgung der Patientinnen und Patienten u. a. Arznei- und Verbandmittel verordnet werden d6rfen. Gleiches gilt f6r die Attestierung der Arbeitsunfjhigkeit. Daf6r sind die entsprechenden Verordnungsmuster mit der Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“ zu verwenden.

Von einigen Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzten an Krankenhjusern ist die Frage gestellt worden, ob dieses Prozedere nach dem „Rahmenvertrag Entlassmanagement“ auch f6r Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung gilt, die infolge eines Arbeitsunfalles aus stationjrer oder teilstationjrer Behandlung entlassen werden. Da Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte, die an Krankenhjusern tjtig sind, f6r die gesetzliche Unfallversicherung auch 6ber die Berechtigung zur ambulanten Behandlung verf6gen, besteht f6r ein „Entlassmanagement“ entsprechend des o. g. Rahmenvertrages keine Notwendigkeit. Demzufolge sind nach wie vor die geltenden Verordnungsmuster zu verwenden, ohne den besonderen Zusatz „Entlassmanagement“.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Freundliche Gr66e

im Auftrag

Kurt G6rg
Stv. Geschjftsstellenleiter